



## **Satzung über die öffentlichen Feld- und Waldwege**

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 bis Satz 4 und Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Regelungsgegenstände dieser Satzung sind:

- die Umlegung der anderweitig nicht gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast (gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG): § 3 Abs.1;
- der Maßstab für die Aufteilung der Verpflichtungen aus der Baulast auf die Beteiligten (gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG): § 3 Abs. 2 – 3;
- die Sondernutzung (gemäß Art. 56 Abs. 2 i. V. m. Art. 22a BayStrWG): § 6

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentliche Feld- und Waldwege sind (gewidmete) Straßen, die (nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung) der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

Ausgebaut sind öffentliche Feld- und Waldwege, wenn und soweit sie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19.11.1968 (BayRS 91-1-3-I) entsprechen.

Beteiligte sind diejenigen (Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten), deren Grundstücke über den (jeweiligen) Weg bewirtschaftet werden.

Beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Grundbuchgrundstück).

## ZWEITER TEIL

### Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Gemeinde

#### § 3

#### Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast; Umlegungsmaßstab

- (1) Die Gemeinde legt die ihr in Erfüllung ihrer Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe **von 75 vom Hundert (v. H.)** nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes des Absatzes 2 auf die Beteiligten um.
- (2) Die Umlegung auf die Beteiligten erfolgt im Verhältnis der Größen der Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feld- und Waldweg bewirtschaftet werden, mit folgenden Maßgaben:
  1. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu 66 v.H., minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu 33 v.H. angerechnet.
  2. Im Hinblick auf die durch die Bewirtschaftung bedingte Art und Häufigkeit der Wegebenutzung werden angerechnet:
    - Weideland zu 50 v.H.
    - Grün- und Ackerland bei einer Betriebsgröße von über 30 ha (Großbesitz) zu 150 v.H.
    - landwirtschaftliche Anwesen zu 200 v.H.
    - sonstige Grundstücke mit stärkerem (mehrfach täglichem) Pkw-Verkehr zu 200 v.H.
    - sonstige Grundstücke mit stärkerem (mehrfach täglichem) Lkw-Verkehr zu 300 v.H.
- (3) Bei gemischter Nutzung gibt die verkehrsintensivste den Ausschlag. Eine Änderung in der Nutzung ist zu berücksichtigen, wenn sie zu einer anderen Anrechnung führt.

#### § 4

#### Leistung der Umlagen

- (1) Der Umlegungsanspruch ist durch Zahlung der in einem Umlagebescheid der Gemeinde festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, sofern und soweit nicht ausnahmsweise Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden. Die Bewertung von Sachleistungen erfolgt nach dem ortsüblichen Preis.
- (2) Die Geldbeträge werden einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheids fällig.
- (3) Angemessene Vorschüsse können erhoben werden.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 5 Sondernutzungen**

Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden ausgebauten und nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) beurteilt sich nach der Sondernutzungssatzung der Gemeinde vom 01.01.02.

## **DRITTER TEIL**

### **Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Beteiligten**

## **§ 6 Aufteilung**

- (1) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über Art und Umfang ihrer Baulastverpflichtungen nicht zustande, so entscheidet die Gemeinde, wenn sie nicht selbst beteiligt ist, durch Aufteilungs-Bescheid (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) Dabei finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Entscheidung bildet keinen Vollstreckungstitel. Sie ist als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises kostenpflichtig (Art. 1 ff. des Kostengesetzes).

## **§ 7 Späterer Ausbau**

Werden andere als die in § 1 genannten nicht ausgebauten Wege nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413) durch Dritte ausgebaut, geht die Baulast auf die Gemeinde nur mit deren Einverständnis über, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Die nähere Regelung ist vor Baubeginn durch schriftliche Vereinbarung zu treffen.

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 8 Auskunftspflicht**

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frickenhausen, 27.05.2009  
MARKT FRICKENHAUSEN

gez.

Hofmann  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 04.06.2009 durch Anschlag an die Anschlagtafeln bekanntgemacht.

Frickenhausen, 08.07.2009

gez.

Hofmann  
1. Bürgermeister